EICKLINGEN
SAMTGEMEINDE FLOTWEDEL
Landkreis Celle

BEBAUUNGSPLAN NR. 6
› Langenhester / Horstgraben ‹

Kartenunterlage
hergestellt von den öffentlich bestellten
Vermess.-Ing.
Dipl.-Ing. R. Riemann, Dipl.-Ing. H. Meyer
Breite Straße 32 3100 Celle.

M. 1:1000

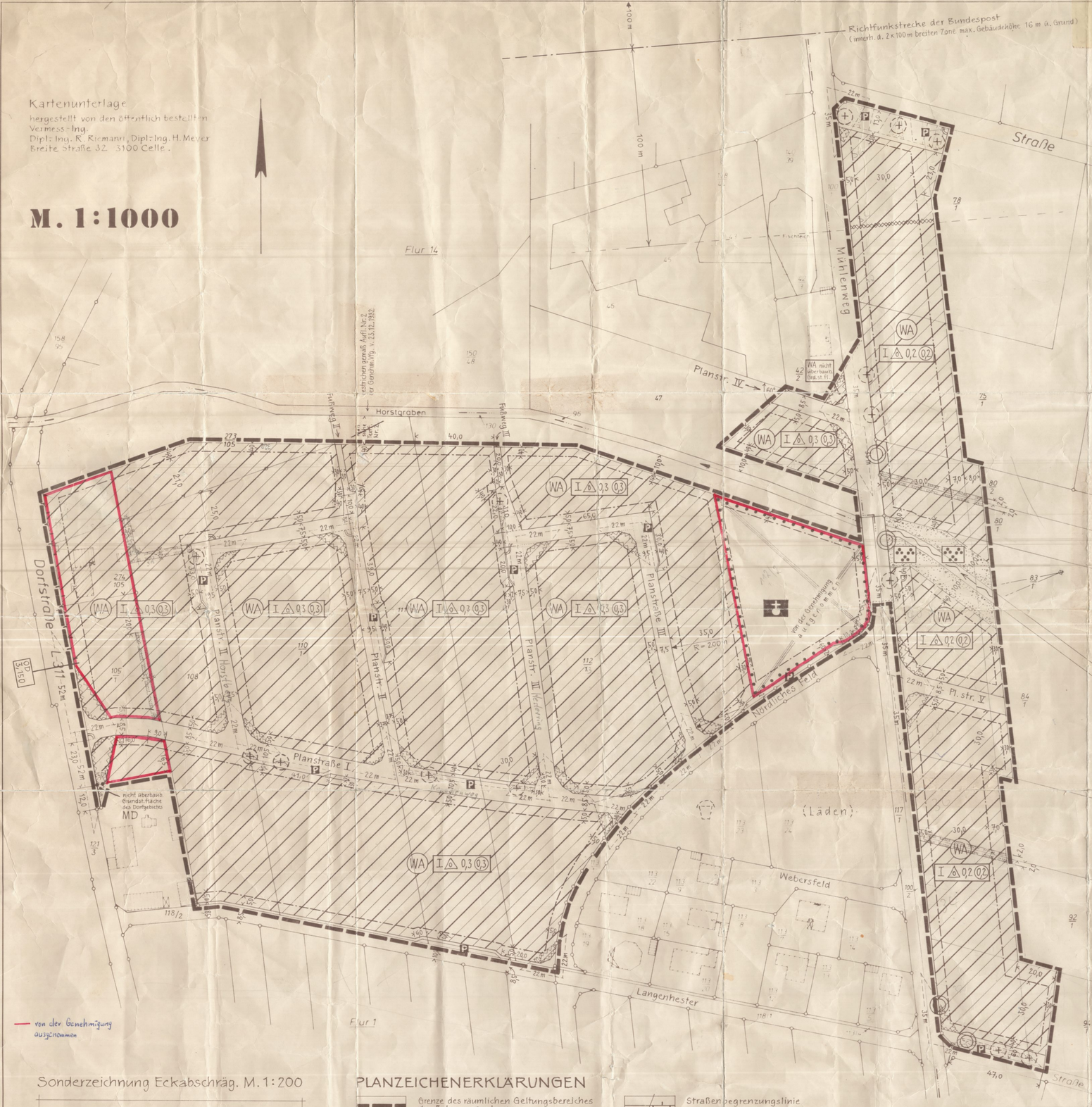

Lage im Ort Maßst. 1:50 000

Auf Grund des § 1 Abs.3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl.I S.2256, ber.S.3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleun.v.Verf.u. zur Erleicht.v.Investitionsvorh.i.Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl.I S.949), und des § 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S.229) ~~, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeinde- und der Landkreisordnung vom . .198 (Nds. GVBl. S.)~~

berichtigt gemäß Auf. Nr.1 der Genehm.Vfg. v. 23.12.1982

hat der Rat der Gemeinde ~~/Stadt~~ Eicklingen diesen Bebauungsplan Nr.6 „Langenhester / Horstgraben", bestehend aus der Planzeichnung und den untenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Eicklingen, den 21. Septb. 1982

gez. Ripke Bürgermeister — gez. Gebhardt Gemeindedirektor

DS

Der Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ Eicklingen hat in seiner Sitzung am 28.4.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.6 beschlossen.
Der Aufstellungsbeschl. ist gem. § 2(1) BBauG am 5. Mai 1980 ortsübl. bekanntgemacht worden.
Eicklingen, d. 21.9.1982

gez. Gebhardt
DS Gemeindedirektor

Die Kartengrundlage ist herausgegeben vom Gemarkung Eicklingen Fluren 1, 13, 14 1:1000.
Vervielfältigungserlaubnis ist für das Vermess.büro Dipl.-I. Riemann u. Meyer erteilt durch das Katasteramt am 19, Az:
WEITERE VERVIELFÄLTIGUNGEN ALLER ART SIND NICHT GESTATTET!
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Mai 1980).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die örtlichkeit ist einwandfr. möglich.
Celle, den 15.9.1982
DS gez. Unterschrift

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von
DIPL.-ING. K. WLOTZKA
ARCHITEKT / ORTSPLANER
Arch-K.Nds. EL-Nr. 50
Tillystraße 4 B
3000 HANNOVER 91
Hannover, d. 25.2.1982
K. Wlotzka

Der Rat der Gemeinde ~~/Stadt~~ Eicklingen hat in seiner Sitzung am 16.2.1982 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.3.1982 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 22. März bis zum 22. Apr. 1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.
Eicklingen, den 21. Sep. 1982
DS gez. Gebhardt Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ~~/Stadt~~ Eicklingen hat in seiner Sitzung am 198 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründg. zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.
Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom 198 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 198 gegeben.
Eicklingen, den 198

Der Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ Eicklingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 31.8.1982 als Satzung (§10 BBauG) sowie die Begründ. beschlossen.
Eicklingen, den 21. Sept. 1982
gez. Ripke Bürgermeister — gez. Gebhardt Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Celle (Az: 198 (Az: 622-21-52-6) vom heutigen Tage unter Auflagen/~~mit Maßgaben~~ gem. § 11 in Verbindung mit § 6 Abs.2 bis 4 BBauG genehmigt/~~teilweise~~ genehmigt.
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde/~~Stadt~~ vom 16.12.1982 gem. § 6 Abs.3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.
Celle, den 23.12.1982
Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor
I.V. gez. Ölbeter
(Ölbeter)
Ltd. Baudirektor

Der Rat der Gemeinde/~~Stadt~~ Eicklingen ist den in der Genehmigungsverfügung vom 198 (Az:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am 198 beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis zum 198 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentl. Auslegung wurden am 198 ortsüblich bekanntgemacht.
Eicklingen, den 198
Gemeindedirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 28.4.1983 im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 3 vom 28.4.1983 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 28.4.1983 rechtsverbindlich geworden.
Eicklingen, den 1.2.1983
DS gez. Gebhardt Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
Eicklingen, den 03.08.1984
DS gez. Gebhardt Gemeindedirektor

Sonderzeichnung Eckabschräg. M. 1:200

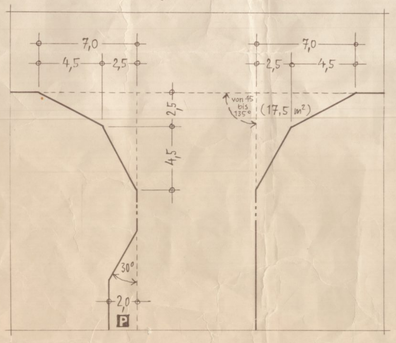

PLANZEICHENERKLÄRUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Fläche für den Gemeinbedarf: Kirche
- WA — Art der baulichen Nutzung: WA = allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- I △ 0,3 (0,3) — Maß der baulichen Nutzung / Bauweise: a) Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze); b) offene Bauweise (Zusatz △ = nur Einzel- und c) Grundfl. zahl; ⌥ Doppelhäuser zulässig); d) Geschoßflächenzahl
- Baugrenzen
- überbaubare Grundstücksfläche
- Winkel 90° festgesetzt
- Grünfläche: Parkanlage, öffentlich
- Wasserlauf
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenbegrenzungslinie / desgl., aber Bereich ohne Zu-/Ausfahrt
- Straßenverkehrsfläche
- Str.verk.Fl. mit besonderer Zweckbestimmung: Str.begleitgrün / öff. Parkfläche
- Sichtdreieck, freizuhalten von jeder Sichtbehinderung höher als 80 cm über Fahrbahnmitte beider Straßen hier festgesetzt in Verbindung mit: von jeder Bebauung freizuhaltende Fläche (Nutzung siehe obige Planzeichen)
- zu erhaltender Baumbestand gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 b BBauG
- anzupflanzende Bäume gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 a BBauG
- Fläche mit Geh- und Fahrrechten, hier zugunsten der Anlieger bzw. landwirtschaftl. Hinterlieger

Textliche FESTSETZUNGEN

1. Die Abmessungen und Winkel von Abschrägungen an Planstraßenmündungen und Parkstreifen richten sich nach der Sonderzeichnung Maßstab 1:200.
2. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches liegt im Bereich der Fußwege II und III auf einer Linie parallel zur Südgrenze Fl.St. 130/1 (Horstgraben), die durch die Nordostecke Fl.St. 110/1 verläuft.
3. Die Schenkel der Sichtdreiecke liegen in den Achsen der zugehörigen Fahrspuren. Einzelbäume mit Kronenansatz über 3 m sind in den Sichtflächen zulässig, Bezugshöhe Fahrb. mitte.
4. In den Teilflächen des räumlichen Geltungsbereiches, die verkehrlich erschlossen werden von den Planstraßen I, II und III sowie von der Straße Nördliches Feld werden sämtliche Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteile des Bebauungsplanes.
5. Die vordere Baugrenze an der L 311 liegt in der Flucht der Südwestecke des vorhandenen Gebäudes Nr. 34 (ohne Vorbau).
6. Solange die Privatwege (Fl.m. Geh-u. Fahrrechten) wegen noch nicht durch Bau der L-311-Umgehung mit entsprechender Entwidmung der Dorfstraße (Fl.St. 121/3 Nordteil) ab OD sowie wegen noch nicht ausgewiesenen Baugebiet Südseite/ Ost für Erschließung erforderlich sind, dürfen sie und parallele Seitenstreifen von je 3 m Breite nicht überbaut werden.

HINWEISE gem. § 9 (6) BBauG

1. km... förmlich festgesetzte Ortsdurchfahrtsgrenze mit km-Angabe
2. Über das Plangebiet verläuft eine Richtfunkstrecke der Bundespost, deshalb dürfen Bauwerke nicht höher als 16 m über Grund errichtet werden. Lage über Nordzipfel Planbereich ist dargestellt. Außerdem verlaufen Fernmeldekabel der Post im Plangebiet, auf die bei allen Hoch- u. Tiefbauvorhaben besondere Rücksicht zu nehmen ist.

(geschrieben gemäß Auflage Nr.2 in der Genehm.Vfg. v. 23.12.1982)

FASSUNG VOM: 27.8.81 25.2.82 71/95 cm